

06.11.97

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die gegenseitige Befreiung von Steuern und Straßengebühren für Straßenfahrzeuge im internationalen Verkehr**A. Zielsetzung**

Durch das Abkommen soll für die im internationalen deutsch-kroatischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und kroatischen Fahrzeuge eine Doppelbesteuerung vermieden werden.

B. Lösung

Im Abkommen verpflichten sich die Vertragspartner, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zugelassen sind, bei vorübergehendem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet von der Kraftfahrzeugsteuer (Deutschland) oder der Straßengebühr (Kroatien) zu befreien.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die Kraftfahrzeugsteuer-Einnahmen der Länder werden jährlich um etwa 1,3 Mio DM gemindert.

E. Sonstige Kosten

Keine

06.11.97

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die gegenseitige Befreiung von Steuern und Straßengebühren für Straßenfahrzeuge im internationalen Verkehr

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 6. November 1997

031 (432) - 525 00 - Ste 233/97

An den
Präsidenten des Bundesrates

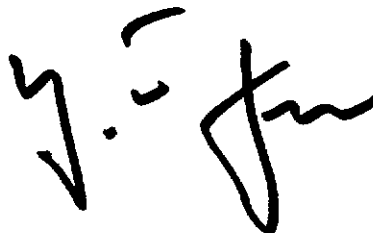
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Abkommen vom 9. Dezember
1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien
über die gegenseitige Befreiung von Steuern und Straßengebühren für Straßenfahrzeuge im internationalen Verkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Fischer' or similar, written in a cursive style.

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1996
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über die gegenseitige Befreiung von Steuern und Straßengebühren
für Straßenfahrzeuge im internationalen Verkehr**

Vom

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Fahrzeuge aus dem Hoheitsgebiet der Republik Kroatien werden nach Maßgabe des in Zagreb am 9. Dezember 1996 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die gegenseitige Befreiung von Steuern und Straßengebühren für Straßenfahrzeuge im internationalen Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung zur Verordnung

Zu Artikel 1

Diese Vorschrift sieht vor, daß Fahrzeuge aus dem Hoheitsgebiet der Republik Kroatien nach Maßgabe des Abkommens vom 9. Dezember 1996 beim vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden. Durch das Abkommen wird Gegenseitigkeit gewahrt, eine Doppelbesteuerung vermieden und der grenzüberschreitende Verkehr erleichtert.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift entspricht in ihrem Absatz 1 dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung sowie die Bekanntgabe des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens im Bundesgesetzblatt.

Schlußbemerkung

Die Einnahmen der Länder werden durch den Ausfall von Kraftfahrzeugsteuern im grenzüberschreitenden Verkehr jährlich um etwa 1,3 Millionen DM gemindert. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die Verordnung wirkt sich wegen der im Einzelfall geringfügigen steuerlichen Entlastung auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht aus.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kroatien
über die gegenseitige Befreiung von Steuern und Straßengebühren
für Straßenfahrzeuge im internationalen Verkehr

Ugovor
između Vlade Savezne Republike Njemačke
i Vlade Republike Hrvatske
o uzajamnom oslobađanju od plaćanja poreza i naknada
za ceste na cestovna vozila u međunarodnom prometu

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kroatien –

Vlada Savezne Republike Njemačke
i
Vlada Republike Hrvatske

von dem Wunsch geleitet, den Straßenverkehr zwischen den
beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheits-
gebiete zu erleichtern –

U želji olakšavanja odvijanja cestovnog prometa između dviju
država, kao i tranzitiranja njihovih teritorija

sind wie folgt übereingekommen:

Sporazumjele su se o slijedećem:

Artikel 1

Für Zwecke dieses Abkommens bedeutet der Begriff „Fahr-
zeug“ jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie
jeden Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein sol-
ches Fahrzeug angekoppelt werden kann.

Članak 1.

U svrhu ovog Ugovora izraz „vozilo“ označava svako cestov-
no vozilo na motorni pogon, kao i svako priključno vozilo (piko-
lica ili poluprikolica), koje može biti priključeno na takovo vozilo.

Artikel 2

Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zugelas-
sen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Hoheits-
gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, sind für ein
Jahr

- in der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeug-
steuer,
 - in der Republik Kroatien von der Straßengebühr für ausländi-
sche Fahrzeuge
- befreit.

Članak 2.

Vozila koja su registrirana na teritoriju jedne ugovorne stran-
ke, a koja se uvoze na teritorij druge ugovorne stranke radi pri-
vremenog boravka, oslobođena su za jednu godinu:

- poreza na motorna vozila na teritoriju Savezne Republike Nje-
mačke,
- naknada za ceste što se plaća na strana vozila na teritoriju
Republike Hrvatske.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen des Artikels 2 betreffen nicht Fahr-
zeuge, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind und deren
Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vierzehn
aufeinanderfolgende Tage überschreitet. Bei der Berechnung der
Aufenthaltsdauer des Fahrzeuges werden der Tag der Einreise
und der Tag der Ausreise jeweils als volle Tage gerechnet.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien dürfen von
der in Absatz 1 bestimmten Frist Ausnahmen zulassen, insbe-
sondere wenn das Fahrzeug für Messen, Ausstellungen oder
ähnliche Veranstaltungen verwendet wird oder eine Reparatur
durchgeführt wird.

Članak 3.

(1) Odredbe članka 2. ovog Ugovora ne odnose se na vozila
koja su namijenjena prijevozu stvari i boravak kojih na teritoriju
druge ugovorne stranke prelazi četrnaest uzastopnih dana. Pri
računanju trajanja boravka vozila uračunavaju se dani ulaska i
izlaska kao puni dani.

(2) Nadležni organi ugovornih stranaka mogu izuzeti od roka
navedenog u stavku (1) ovog članka slučajeve poglavito kada
se vozilo koristi za sajmove, izložbe ili slične manifestacije,
odnosno ako se obavlja njegov popravak.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, daß die erforder-
lichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten die-
ses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt einen Monat
nach dem Tag in Kraft, an dem die zweite Notifikation eingegan-
gen ist.

Članak 4.

(1) Ugovorne stranke notificiraju jedna drugoj o ispunjenju
svih uvjeta nacionalnih zakonodavstava za stupanje na snagu
ovog Ugovora. Ugovor će stupiti na snagu mjesec dana nakon
dana kojeg je primljena druga notifikacija.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von einem Jahr. Danach verlängert es sich stillschweigend, sofern es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.

(2) Ovaj Ugovor važit će godinu dana. Nakon toga Ugovor će se prešutno produživati, ukoliko ga tri mjeseca unaprijed ne otkaže jedna od ugovornih stranaka pismenim putem.

Geschehen zu Zagreb am 9. Dezember 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Sačinjeno u Zagrebu, dana 9. 12. 1996, u dva originalna primjerka, svaki na njemačkom i hrvatskom jeziku, pri čemu su oba teksta jednako obvezujuća.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Za Vladu Savezne Republike Njemačke
Volker Haak

Für die Regierung der Republik Kroatien
Za Vladu Republike Hrvatske
Luzavec

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das Abkommen sieht vor, daß Fahrzeuge aus der Republik Kroatien – nachfolgend „Kroatien“ –, die zum vorübergehenden Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind. Die entsprechenden Fahrzeuge aus der Bundesrepublik Deutschland sind während des vorübergehenden Aufenthalts in Kroatien von der Straßengebühr für ausländische Fahrzeuge, die in ihrer Wirkung einer Kraftfahrzeugsteuer entspricht, befreit. Dadurch soll für die im internationalen deutsch-kroatischen Straßenverkehr verwendeten deutschen und kroatischen Fahrzeuge die bisherige doppelte Besteuerung im Aufenthaltsstaat neben der Besteuerung im Heimatstaat beseitigt werden. Daneben trägt das Abkommen ebenso wie die bereits mit anderen europäischen Staaten bestehenden Abkommen (zuletzt Abkommen mit der Tschechoslowakei vom 8. Februar 1990, BGBl. 1991 II S. 662) der Notwendigkeit Rechnung, den ständig weiter anwachsenden Verkehrsfluß über die Grenzen zu erleichtern.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

In diesem Artikel wird bestimmt, daß Fahrzeuge im Sinne des Abkommens sowohl Straßenfahrzeuge mit mechanischem Antrieb (Kraftfahrzeuge) als auch Anhänger sind, die an solche Kraftfahrzeuge angekoppelt werden können.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel sieht seitens der Bundesrepublik Deutschland eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer und sei-

tens Kroatiens eine Befreiung von der Straßengebühr für ausländische Fahrzeuge vor.

Die Befreiungen erstrecken sich wechselseitig auf die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zugelassenen Fahrzeuge. Sie gelten für den vorübergehenden Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und werden grundsätzlich für ein Jahr gewährt. Im Hinblick auf die Einschränkung in Artikel 3 kommt diese Befreiungsdauer nur für Fahrzeuge des Personenverkehrs (Kraftomnibusse, Pkw, Krafträder) in Betracht.

Zu Artikel 3

In diesem Artikel wird bestimmt, daß die Befreiungen bei Fahrzeugen des Güterkraftverkehrs auf einen jeweiligen Aufenthalt von bis zu vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen befristet sind. Die Befristung entspricht der Regelung in den bisherigen Abkommen mit anderen Staaten und trägt den Verhältnissen im internationalen Straßengüterverkehr ausreichend Rechnung.

Bei Fahrzeugen, die für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden oder die repariert werden, werden die Befreiungen über den 14-Tage-Zeitraum hinaus für den Zeitraum gewährt, der zur Durchführung der Veranstaltungen oder der Reparatur erforderlich ist.

Zu Artikel 4

In Absatz 1 dieses Artikels ist das Inkrafttreten des Abkommens geregelt. Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Geltungsdauer und über eine etwaige Kündigung des Abkommens.

**Beschluß
des Bundesrates**

Verordnung zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die gegenseitige Befreiung von Steuern und Straßengebühren für Straßenfahrzeuge im internationalen Verkehr

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.